



Finanz Journal **Newsletter 04|'20**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardì (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ Einkommenstl Wohnsitz-Tatbestand unabhängig von Dauer der tatsächl Nutzung**

Entscheidend ist nur die Bereithaltung zur jederzeitigen Verfügbarkeit ohne besonderen Modifikationsbedarf. Der VwGH wörtlich dazu: *„Es ist nicht entscheidend, in welchem zeitlichen Ausmaß eine Wohnung tatsächlich genutzt wird; insbesondere trifft es nicht zu, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine bestimmte Mindestanzahl von jährlichen Nächtigungen Voraussetzung dafür ist, eine Wohnung als Wohnsitz iSd § 26 Abs. 1 BAO [Anm.: - und damit auch iSd § 1(2) EStG -] zu qualifizieren.“* (VwGH Ra 2019/15/0145 v 5. 3. 2020)

■ Zur Zwangsläufigkeit der familiären Begleitung von Reha-Aufenthalten als agBel

Auch Aufwendungen, die nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden, können dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen, wenn sie aus triftigen Gründen geboten sind. Demnach befindet der VwGH, dass ein Rehabilitationsaufenthalt für ein schwerstbehindertes Kleinkind die Begleitung durch betreuende Familienmitglieder samt Pflegekraft zwangsläufig nach sich ziehen kann, und ebenso die Unterbringungskosten für die fünfjährige Schwester, der eine wochenlange Trennung von den Eltern nicht zugemutet werden kann. (VwGH Ra 2019/15/0159 v 5. 3. 2020)

■ Zuzugsbegünstigung nach § 103 EStG nur bei verlegtem Lebensmittelpunkt

„§ 103 Abs. 2 EStG 1988 idF [- ab -] BGBl. Nr. 818/1993 [...] knüpft aber nicht mehr daran an, dass der Wohnsitz aus Österreich wegverlegt wird, sondern bezeichnet als Wegzug ausdrücklich eine Wegverlegung des Mittelpunkts der Lebensinteressen aus Österreich. Erfordert Abs. 2 leg. cit. für den Wegzug nun aber ausdrücklich eine Verlegung des Mittelpunkts der Lebensinteressen, kann für den Zuzug nach Abs. 2 leg. cit. nichts anderes gelten. Damit ergibt sich aber - im Sinne des zuvor Gesagten - auch für den Zuzug nach § 103 Abs. 1 und Abs. 1a EStG 1988 in der im Revisionsfall maßgeblichen Fassung, dass dieser die Verlegung des Mittelpunkts der Lebensinteressen in das Inland erfordert. [...]“ (VwGH Ro 2017/13/0018 v 26. 2. 2020)

■ Begünstigte Freizügigkeitsleistung nicht bei Freizügigkeitspolice als Alternative

Laut VwGH ist es für die Frage der Begünstigung nach § 124b Z 53 EStG unerheblich, dass der schweizerische oder liechtensteinische Vorsorgeschutz der „zweiten Säule“ durch ein privates Versicherungsunternehmen in Form der genannten „Police“ fortgeführt wird. Es kommt nur darauf an, dass anlässlich der Beendigung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder Liechtenstein der Transfer des Guthabens von der betrieblichen Vorsorgeeinrichtung zur die Polizze offerierenden Versicherung zu einem Anrecht auf späteren Rentenbezug „innerhalb des ausländischen Vorsorgesystems“ führen kann. (VwGH Ro 2019/15/0003 und Ra 2019/15/0043, jeweils v 5. 3. 2020)

■ Befreiter geldwerter Vorteil bei Beförderung nur durch eigenen Arbeitgeber

Der VwGH hat geklärt, dass die Erlassung des BundesbahnstrukturG 2003, mit dem eine Auffächerung der Österreichischen Bundesbahnen in unterschiedliche Konzerngesellschaften in die Wege geleitet wurde, keine Verpflichtung des Fiskus nach sich zieht, Fahrtbegünstigung nach § 3(1)21 EStG idF vor dem StRefG 2015/'16 auch dann zu gewähren, wenn nicht die im Bereich der IT tätige Konzerngesellschaft als nunmehriger Arbeitgeber, sondern ein anderes Konzernunternehmen die Beförderungsleistung erbringt. Dagegen könnten keine europarechtl Bedenken geltend gemacht werden, weil die RL 2001/23/EG die Wahrung der Ansprüche der Arbeitnehmer bei einem Betriebsübergang ggü dem Arbeitgeber als solchen regelt, mithin nicht ggü der öffentl Hand als Arbeitgeber in ihrer Funktion als Gesetzgeber. (VwGH Ra 2018/13/0005 v 29. 1. 2020)

UMSATZSTEUER

■ ■ ■ **Begünstigter USt-Satz für Schwimmunterricht nur beim Badbetreiber „persönlich“**

Der VwGH klärte im Einklang mit dem BFG, dass die Rz 1394 der UStR 2000, die an sich schon mittels extensiver Auslegung des § 10(3)5 UStG die Erteilung von Schwimmunterricht zu den mit dem Betrieb eines Schwimmbades unmittelbar verbundenen Umsätzen zählt, nicht so zu verstehen ist, dass ein Schwimmlehrer, der sich stundenweise gewissermaßen in das Schwimmbad „einmietet“, gleichfalls in den Genuss des 13-prozentigen Steuersatzes für seine Unterrichtsleistungen kommen kann. Dazu führt das Höchstgericht ua aus, dass selbst die – die Gerichte nicht bindenden – UStR an dieser Stelle „erkennbar“ nur auf die Umsätze des Badbetreibers selber abstellen. Die nationale Norm könne sich auch nur auf EU-Recht stützen, soweit es die „Überlassung von Sportanlagen“ (- wohl samt Nebenleistungen -) betrifft (Art 98 Abs 2 MwStSyst-RL 2006/112/EG iVm deren Anhang III Nr 14). (VwGH Ra 2019/13/0072 v 29. 1. 2020)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT

■ ■ ■ **BAO-Fristenlauf bei hinterlegtem Bescheid über versagte Fristverlängerung**

Vom VwGH wird geklärt, dass ein Verlängerungsantrag den Lauf der Beschwerdefrist bereits ab 00:00 Uhr des Tages von dessen Postaufgabe hemmt (vgl § 245 Abs 4 BAO), so dass ein am vorletzten Tag der Frist abgeschickter Antrag dem Einschreiter noch zwei Tage ab Wirksamwerden der Zustellung eines dahingehend abweisenden Bescheides belässt. Gemäß § 17(3) ZustellG wird dann die Zustellung des abweisenden Bescheides an jenem Tag, der dem Tag folgt, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte, *wirksam*, weshalb die restliche Frist - frühestens - ab 00:00 Uhr des der möglichen Abholung folgenden Tages zu laufen beginnt. Der VwGH hatte keine Veranlassung, zu erwägen, ob der Fristenlauf nicht vielmehr, wie vom Revisionswerber vertreten, ab 00:00 Uhr des zweitfolgenden Tages wieder einsetzt, da gegenständlich die Frist in jedem Fall gewahrt blieb. Angemerkt sei jedoch, dass die Zusammenschau von § 245(4) BAO und § 17(3) ZustellG eine Auslegung dieser Art nicht vorweg ausschließt, endet doch iRd § 245(4) BAO die Fristenhemmung um 24:00 Uhr, also mit Ablauf des nach § 17(3) ZustellG maßgeblichen Tages. (VwGH Ro 2019/15/0008 v 5. 3. 2020)

■ ■ ■ **Mutterschutz keine Pauschalentschuldigung f. missachtete Vorladung zur Auskunftserteilung**

Zum unentschuldigtem Fernbleiben von einem Ladungstermin nach § 91(3) BAO vor dem Hintergrund des § 143(1) leg cit führt der VwGH aus: *„Eine Arbeitsunfähigkeit oder - wie hier - ein Beschäftigungsverbot (nach § 3 Mutterschutzgesetz 1979) bewirkt aber nicht jedenfalls, dass die betreffende Person vom Erscheinen "abgehalten" ist [...]. Eine arbeitsunfähige oder einem Beschäftigungsverbot unterliegende Person kann gleichwohl reisefähig und verhandlungsfähig (aussagefähig) sein [...]. Dass - wie in der Revision dargelegt - die körperliche und psychische Verfassung im letzten Abschnitt einer Schwangerschaft nicht an jedem Tag gleich sei und es immer wieder zu unvorhergesehenen Situationen kommen könne, begründet gerade nicht, dass eine derartige Situation, die die Revisionswerberin von einem Erscheinen allenfalls hätte abhalten können, auch tatsächlich eingetreten sei.“* (VwGH Ra 2019/13/0122 v 29. 1. 2020)

■ ■ ■ **Bescheidadressierung bei aufgelösten nicht rechtsfähigen Personenzusammenschlüssen**

Gesellschaften nach bürgerlichem Recht und stille Gesellschaften gelten nicht nur durch einvernehmliche Auflösung (s VwGH 2012/13/0027, in FJ-NL 06/'13, 7), sondern auch durch Konkursverfahren (§ 185 Abs 2 UGB) als vollbeendet. Danach an sie gerichtete Abgabenbescheide sind nichtig. Stattdessen muss ein Bescheid an „[die Personen]“ als ehemalige Gesellschafter des „[Geschäftsherrn]“ und Mitgesellschafter gerichtet werden. (VwGH Ra 2018/13/0103 v 26. 2. 2020)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ ■ ■ Ruhendmeldung des Gewerbes hins Notstandshilfe-Bemessung**

Allein aus der Ruhendmeldung des Gewerbes darf das AMS schon deshalb keine Rückschlüsse über die zeitliche Verteilung des Zuflusses gewerbl Einkünfte ziehen, weil der Begriff des Gewerbebetriebes nach § 23 EStG 1988 sich nicht mit jenem der gewerbsmäßigen Tätigkeit iSd § 1(2) GewO 1994 deckt. Die besagte Meldung hat auch nur deklarativen Charakter (s VwGH 2006/04/0149 v 17. 9. 2010). Behauptet der Notstandshilfebezieher daher einen über das ganze Jahr verteilten Zufluss und damit auch eine Geringfügigkeit, haben die Instanzen eine mündliche Verhandlung in ihre Ermittlungstätigkeit einzuschließen, und zwar nicht nur wenn dies beantragt wurde. (VwGH Ra 2019/08/0109 v 20. 2. 2020)

■ ■ ■ AIVG: Zur Geringfügigkeitsüberschreitung nur wg vorzeitiger DV-Auflösung

§ 5(3)1 ASVG spricht einer Entlohnung die Geringfügigkeit ab, wenn sich deren geringere Höhe *nur* aus einer Kurzarbeit oder einer Aussetzung oder Beendigung des mindestens einmonatigen Dienstverhältnisses vor Periodenende ergibt. Das wirft die Auslegungsfrage auf, wie es sich bei (hochgerechneten) Überschreitungen verhält, zu denen es nur deshalb gekommen ist, weil wg der Beendigung des DV Zuschläge (hier: für Weihnachtssamstage laut KV für Handelsbetriebe) ausbezahlt werden mussten, anstatt in Form von Zeitausgleich eingelöst werden zu können. Der VwGH hat diese Frage nun dahingehend beantwortet, dass bei solchen Sachverhalten konkret geprüft werden muss, ob ein Notstandshilfebezieher bei Fortsetzung des DV zur Erbringung weiterer Mehrleistungen verpflichtet gewesen wäre oder tatsächlich Zeitausgleich hätte nutzen können. (VwGH Ra 2019/08/0156 v 20. 2. 2020)

■ ■ ■ WMG: Bedarfsgemeinschaft auch mit nicht aufenthaltsberechtigten Lebensgefährten

Im eingangs genannten Fall besteht nur Anspruch auf einen „Mindeststandard“ iHv 75 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 8 Abs 2 Z 2 WMG), obwohl die Tragung der Lebenshaltungskosten keine Stützung durch eine Mindestsicherung des nicht anspruchsberechtigten Lebensgefährten erfahren können, der Hilfesuchende sich aber sehr wohl ein Einkommen des Gefährten auf seinen Mindestsicherungsanspruch gegebenenfalls anrechnen lassen müsste. Der VwGH begründet dies in Abweichung vom Standpunkt der Vorinstanz sinngemäß damit, dass die besagte Anrechnung gem § 10 leg cit erst ab einer Höhe greift, die beim nicht anspruchsberechtigten Lebensgefährten die Höhe jenes Anspruchs übersteigt, den ein aufenthaltsberechtigter Lebensgefährte nach diesem Gesetz erheben könnte. (VwGH Ra 2019/10/0158 v 27. 2. 2020)

■ ■ ■ Zur betrieblichen Einbindung als Merkmal der personenbezogenen Weisungsunterworfenheit

„Strukturen einer betrieblichen Organisation, in die eine Einbindung erfolgen kann, manifestieren sich zB in einem durch die Erfordernisse des Betriebs vorgegebenen Ablauf, in einer aufeinander abgestimmten Tätigkeit mehrerer Mitarbeiter oder in der Anwesenheit von Vorgesetzten an der Arbeitsstätte (VwGH 3.4.2019, Ro 2019/08/0003). Die bloße Nutzung von Einrichtungen des Auftraggebers (betriebliches Areal, Arbeitskleidung) bei Fehlen der genannten Strukturen stellt für sich allein keine Einbindung in eine betriebliche Organisation dar (VwGH 14.11.2018, Ra 2018/08/0172, 0173).“
(VwGH Ra 2019/08/0171 v 20. 2. 2020)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.